

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, beantragt die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens sowie die Teilverrohrung bzw. Umgestaltung zweier Gewässer dritter Ordnung in der Gemeinde Bawinkel. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Bawinkel, Flur 38, Flurstücke 182 und 189/2.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Bramweg“ in Bawinkel soll ein rd. 780 m² großes Regenrückhaltebecken entstehen. Des Weiteren ist zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsvolumen die Verbreiterung des Gelshofgrabens (Gewässer III. Ordnung) um 2 m auf einem Teilabschnitt von etwa 200 m geplant und soll als Regenrückhaltegraben genutzt werden. Außerdem soll ein Entwässerungsgraben (Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von ca. 160 m verrohrt werden. Im nordwestlichen Anschluss an die Verrohrung wird ein offener Graben geschaffen, welcher südwestlich entlang des neu zu errichtenden Regenrückhaltebeckens führt.

Es wird zwar ein Abschnitt des im Plangebiet südwestlich vorhandenen Grabens verrohrt und geht als potenzieller Lebensraum für eine speziell daran angepasste Fauna und Flora verloren. Gleichzeitig wird allerdings nordwestlich des verrohrten Grabens ein neues Regenrückhaltebecken angelegt, welches mit seiner offenen Wasserfläche einen Ersatz für den verrohrten Grabenabschnitt darstellt. Die vorhandenen Einzelbäume im Bereich des zu verrohrenden bzw. umzulegenden Grabens bleiben vollständig erhalten.

Die vorhandenen Entwässerungsgräben unterliegen einer geregelten Unterhaltung und sind eher struktur- und artenarm. Das anfallende Oberflächenwasser kann durch das neue Regenrückhaltebecken und den verbreiterten Gelshofgraben zurück gehalten und dem natürlichen Abfluss entsprechend der örtlichen Vorflut zugeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "Hase links Lockergestein-DE_GB_DENI_36_01". Der Grundwasserkörper befindet sich aufgrund der Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Negative Auswirkungen auf diese Einstufung werden nicht erwartet. Die von der Maßnahme betroffenen Entwässerungsgräben entwässern im weiteren Verlauf in den Bawinkler Bach (DE_RW_DENI_02046), einem Gewässer II. Ordnung. Der chemische Zustand des Bawinkler Bachs wird mit "nicht gut" und das ökologische Potential wird mit "unbefriedigend" bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertung werden ebenfalls nicht erwartet.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 23.08.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat